

Gemeinde: Grenzach-Wyhlen
Landkreis: Lörrach

G e b ü h r e n o r d n u n g

**für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten
aufgrund Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2018**

§ 1 Allgemeines

Für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Umfang der für den Veranstalter zulässigen Nutzung ergibt sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

Eine Unter- bzw. Weitervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Ausfertigung des Mietvertrages durch die Gemeinde und sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung an die Gemeindekasse Grenzach-Wyhlen fällig
3. Die Gemeinde kann die Überlassung der Räumlichkeit von der Zahlung einer Kautions bis zum Betrag von 5.000 € oder dem vorherigen Abschluss einer Versicherung abhängig machen. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen, ansonsten werden die Räumlichkeiten nicht überlassen.
4. Bei Absage einer Veranstaltung, deren Terminreservierung bereits schriftlich bei der Gemeinde beantragt wurde, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25€

fällig. Erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung, werden 50% der Benutzungsgebühren fällig.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle.

(2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch anfallenden Nebenkosten für Beheizung, Saalbeleuchtung, Lüftung, Wartung, Wasser und Abwasser.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Dauert eine Veranstaltung länger als einen Tag, wird für jeden weiteren Tag nur die Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Vermietung an ortsansässige Personen oder Veranstalter kann frühestens 24 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

(2) Die Vermietung an ortsfremde Personen oder Veranstalter kann frühestens 9 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

§ 5 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von der Gebührenpflicht befreit sind die Benutzung der Räumlichkeiten und Sportplätze durch

1. Örtliche eingetragene Vereine zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung des Wettkampfbetriebs im Amateurbereich (Runden-, Verbandsspiele, Leichtathletik- und Schwimmwettkämpfe bis zur Bezirksebene),
2. örtliche Schulen für schulische Zwecke.

(2) Für die Abschlussfeier anlässlich der Entlassung aus einer örtlichen Schule werden nur die Nebenkosten berechnet.

(3) Jedem eingetragenen Verein mit Sitz in Grenzach-Wyhlen wird einmal im Jahr für eine Veranstaltung die Benutzungsgebühr erlassen, wenn von den Besuchern kein

Eintritt erhoben wird. Bei durch 25 teilbaren Jubiläen wird daneben für eine Jubiläumsveranstaltung ebenfalls die Benutzungsgebühr erlassen. Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, von Vereinsabteilungen sind ebenfalls gebührenfrei. In diesen Fällen werden lediglich die Nebenkosten berechnet.

(4) Die Ortsvereine der in Grenzach-Wyhlen ansässigen politischen Parteien erhalten ebenfalls die Benutzungsgebühr für eine Veranstaltung pro Jahr erlassen. Es werden lediglich die Nebenkosten berechnet.

(5) Die Benutzung von Räumlichkeiten durch die Musikschule Rheinfelden zu Unterrichtszwecken und Konzerten der Musikschüler ist gebührenfrei.

(6) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag und Nachweis des Veranstalters die Benutzungsgebühren nach § 3 ermäßigt werden.

(7) Die Gebührenabrechnung für Sport- und Benefizveranstaltungen erfolgt nach gesonderter Absprache.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 06.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2003 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 24.04.2018

Dr. Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.